AMTSBLATT

des Landkreises Mühldorf a. Inn



Nr. 54 02.06.2021 Seite 228

Inhalt

 Haushaltssatzung des Schulverbandes Gars a. Inn Landkreis Mühldorf a. Inn für das Haushaltsjahr 2021

Haushaltssatzung des Schulverbandes Gars a. Inn Landkreis Mühldorf a. Inn

für das Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der Art. 8 und 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und der Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Schulverband Gars a. Inn folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.303.900,00€

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit

1.830.500,00€

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

83

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll wird auf 1.074.000,00€ festgesetzt (Umlagesoll).
- b) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll wird auf 358.000,00€ festgesetzt (Umlagesoll).
- c) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 1. Oktober 2020) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).
- d) Die Verbandsschule (Grund- und Mittelschule) wurde am 1. Oktober 2020 von insgesamt 358 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im Verwaltungshaushalt

3.000,00€

und

im Vermögenshaushalt

1.000,00 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 25. jeden ersten Monats im Quartal (25. Januar, 25. April, 25. Juli, 25. Oktober) fällig. Ist die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht erlassen, so wird die Schulverbandsumlage in Höhe der im abgelaufenen Jahr festgesetzten Vierteljahresbeträge vorläufig erhoben.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Gars a.lnn, 27.05.2021 Schulverband Gars a.lnn

Seidl

Schulverbandsvorsitzender